

Nutzung mobiler Endgeräte am Schloß-Gymnasium Benrath

Unter mobilen Endgeräten verstehen wir

Smartphones, Smartwatches mit SIM oder gekoppeltem Smartphone, MP3-Player, Spielekonsolen (z.B. Nintendo® Switch) und alle sonstigen Geräte die im Wesentlichen der Unterhaltung und dem Medienkonsum dienen., Laptops, Notebooks und Tablet-PCs (z.B. iPads)

Diese Liste ist nicht vollständig.

Sekundarstufe II (Jahrgangsstufen EF – Q2)

Die Nutzung mobiler Endgeräte ist im Bereich des Oberstufenclusters erlaubt.

Für Endgeräte die dem unterrichtlichen Einsatz dienen (Tablet-PCs mit Stift, oder Laptops / Notebooks) gilt eine allgemeine Nutzungserlaubnis auf dem gesamten Schulgelände. Während der Pausen am Vormittag dürfen diese Geräte außerhalb des Oberstufenclusters nicht genutzt werden.

Die Nutzung der mobilen Endgeräte ist in der Mittagspause außerhalb der Mensa (13.22 – 14.00 Uhr) erlaubt.

Im Unterricht kann die Lehrkraft die Nutzung untersagen.

Smartphones gelten nicht als Endgerät für den unterrichtlichen Einsatz und sind deshalb im Unterricht nicht erlaubt. Ausnahmen regelt die unterrichtende Lehrkraft.

Wir erwarten, dass alle Schülerinnen und Schüler der Oberstufe verantwortungsvoll mit diesem Nutzungsprivileg umgehen und sich an die Regularien der Schloß-Ordnung halten (z.B. Verbot von Foto- und Filmaufnahmen ohne Zustimmung der betroffenen Personen. Nutzung nur, wenn andere Personen nicht gestört werden. Wahrung und Achtung der Persönlichkeitsrechte der Mitschülerinnen und Mitschüler.)

Die Nutzung des schulischen WLANs ist nur mit personalisiertem Zugangscode und Kenntnisnahme der Nutzungsordnung für das schulische WLAN gestattet. Eine Weitergabe des Zugangscodes an dritte Personen (andere Schülerinnen und Schüler) ist untersagt und würde zu einem generellen Nutzungsverbot aller mobilen Endgeräte führen.

(Zurzeit ist die Nutzung des schulischen WLANs aufgrund noch nicht vorhandener Glasfaseranbindung nicht möglich. Stand August 2025)

Was passiert, wenn sich eine Schülerin, ein Schüler nicht an diese Regeln hält?

Unabhängig von der Jahrgangsstufe wird das mobile Endgerät eingesammelt und im Sekretariat hinterlegt.

Verstößt eine Schülerin / ein Schüler gegen die Nutzungsordnung mobiler Endgeräte gilt grundsätzlich ein dreistufiges Verfahren:

- Wird das mobile Endgerät erstmalig eingesammelt, kann das Gerät nach Ablauf des Schultages selbstständig abgeholt werden. Abholung ist nur in der Zeit von 13.30 bis 14.00 Uhr möglich.
- Wird das mobile Endgerät zum zweiten Mal eingesammelt, muss die Abholung durch eine sorgeberechtigte Person erfolgen (in der Regel ein Elternteil, zu jeder Uhrzeit während der Öffnungszeiten des Sekretariats).
- Wird das mobile Endgerät zum dritten Mal eingesammelt, erfolgt die Abholung durch einen Sorgeberechtigten und die Schülerin, der Schüler erhält eine Ordnungsmaßnahme (schriftliche Mitteilung an die Eltern - Tadel – und damit einen Eintrag in die Schülerakte).
- Volljährige Schülerinnen und Schüler können nach Ablauf des Schultags ihr mobiles Endgerät selbst wieder abholen. Abholung ist nur in der Zeit von 13.30 bis 14.00 Uhr möglich.

Wenn das Sekretariat geschlossen ist, kann das mobile Endgerät nicht abgeholt werden, dann bitte am nächsten Werktag erneut versuchen.